Policy Brief Robuste Versorgungsketten in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft

Der regulatorische Kontext und Maßnahmen zur Krisenvorsorge und Krisenbewältigung in der Wertschöpfungskette Agrargüter und Nahrungsmittel in Österreich

Christian Gessl, Andrea da Silva Teixeira (AMA), Franz Sinabell (WIFO)

Juli 2023

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Agrarmarkt Austria
Im Auftrag Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Wissenschaftliche Assistenz: Dietmar Weinberger

Mit Unterstützung von Bund und dafne.at

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

DaFNE

Abstract

Mit diesem Policy Brief wird eine Reihe von Kurzuntersuchungen eröffnet, die sich mit dem Thema Landwirtschaft, Agrar- und Ernährungswirtschaft und Versorgungssicherheit beschäftigen. Da Lebensmittel Güter des täglichen Bedarfs sind, müssen sie auch täglich verfügbar sein Die Versorgung muss also unterbrechungsfrei gewährleistet werden. Dies trifft jedenfalls für Grundlebensmittel zu. Bei anderen Lebensmitteln ist die ständige Verfügbarkeit weniger kritisch. Zur Versorgungssicherheit zählt neben der ausreichenden Menge auch die Gewährleistung von Sicherheit im Sinn hoher hygienischer Standards, der Freiheit von schädlichen Substanzen und von hoher Qualität. Darüber hinaus müssen Grundnahrungsmittel leistbar sein. Da zur Versorgung mit Lebensmitteln viele Vorleistungen, darunter Energieträger nötig sind, lässt sich die zuverlässige Belieferung nicht auf eine Gütergruppe oder einen Markt eingrenzen. In dem vorliegenden Policy-Brief werden der rechtliche Rahmen der EU skizziert und es werden die spezifischen Umsetzungselemente in Österreich vorgestellt, welche die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln gewährleisten.

Schlüsselergebnisse

- ⇨ Die Sicherstellung einer ausreichenden und zuverlässigen Versorgung der Bevölkerung hat hohe Priorität in der Gesellschaft. Dies ist auch der wesentliche Grund, warum es eine Agrarpolitik gibt.
- ⇨ Die Instrumente zur Sicherstellung der Versorgung sind in erster Linie ausgerichtet, um die Agrarproduktion und Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten. Da die Arbeitsteilung immer mehr zunimmt, nimmt die Komplexität der Verarbeitungsketten zu und die Instrumente zur Stabilisierung der Versorgungsketten müssen dementsprechend angepasst werden.
- ⇨ Auf internationaler Ebene und auch auf nationaler Ebene wurde seit der COVID-19-Krise neue Mechanismen und Informationssysteme implementiert, um den neuen Herausforderungen besser Rechnung zu tragen.
- ⇨ In Österreich wurde ein Krisenstab etabliert, der regelmäßig tagte, Informationen sammelte und Initiativen setzte, die zur Stabilisierung der Versorgung beigetragen haben.
- ⇨ Mit gezielten Unterstützungsmaßnahmen wurden Unternehmen unterstützt, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden und die kontinuierliche Produktion aufrechtzuerhalten.
- ⇨ Mit Akteurinnen und Akteuren von allen Ebenen der Wertschöpfungskette Agrargüter und Nahrungsmittel wurden Workshops organisiert, um gemeinsame Lösungsansätze zu entwickeln, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen.
- ⇨ In legistischer Hinsicht wurden Vorbereitungen getroffen, um im Krisenfall entsprechende Maßnahmen rasch und effektiv umzusetzen.

Executive Summary

Da jeder Mensch essen muss, ist die zuverlässige Versorgung mit Lebensmitteln ein wichtiges Ziel der Gesellschaft. Die UN unterstreicht dies, indem die Beseitigung von Hunger an zweiter Stelle der 17 Ziele der nachhaltigen Entwicklung angeführt ist. Aber nicht nur die Bereitstellung von sicheren und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln in ausreichender Menge ist für die Versorgungssicherheit wichtig, sondern auch ihre Leistbarkeit. Die Versorgungssicherheit – also Verfügbarkeit von Lebensmitteln – ist zudem nicht zu trennen von der Lebensmittelsicherheit, also der Freiheit von Schadstoffen, der Einhaltung von hohen Hygienestandards und der Leistbarkeit.

Da die Nahrungsversorgung so wichtig ist, gibt es in allen Ländern der Welt sehr ausdifferenzierte Zugänge. Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln herzustellen ist eine Kernaufgabe der Agrarpolitik, die in andere Politiken wie der Wirtschafts- Energie- und Umweltpolitik eingebettet ist. Sie kann ihre Aufgaben nur bewältigen, wenn diese verschiedenen Politikfelder gut aufeinander abgestimmt sind.

Weil in einer arbeitsteiligen Wirtschaft in komplexen Lieferketten viele Güter und Dienstleistungen kombiniert werden, ist es offensichtlich, dass die Sicherheit der Versorgung mit Lebensmitteln unter anderem auch davon abhängt, wie stabil die Handelsbeziehungen sind und wie gut die Versorgung mit Energie und anderen Gütern funktioniert. Im Fall von international gehandelten Agrargütern (vor allem Getreide, Milchprodukte, Eiweißpflanzen, Zucker) äußern sich Engpässe als Preisanstieg, der praktisch alle Handel treibenden Länder erfasst, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Die Preise von Gütern, die vor allem für den heimischen Markt produziert werden (z.B. Erdäpfel, Obst), sind von solchen Entwicklungen größtenteils abgekoppelt.

Auf internationaler Ebene ist vor allem die FAO mit dem World Food Programme ein wichtiger Akteur zur Verbesserung der Lebensmittelversorgung in Ländern mit Lebensmittelknappheit. Andere Institutionen wie die OECD tragen vor allem durch die Bereitstellung von Daten, Modellergebnissen und der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Bewältigung von Versorgungskrisen bei. Die internationalen Befunde zur Versorgungssicherheit sind ernüchternd. Die Zahl der Menschen, die von Hunger betroffen sind, hat in den letzten Jahren zugenommen und der Bedarf an Nothilfen ist gestiegen.

In der EU und auch in Österreich war nach dem zweiten Weltkrieg das Hauptziel der Aufbau einer leistungsfähigen heimischen Landwirtschaft, um die eigene Bevölkerung ausreichend mit Lebensmittel zu versorgen. Weitgehend abgeschottet vom Weltmarkt durch Maßnahmen wie Importbeschränkungen, Marktsteuerung und Preispolitik ist dieses Ziel auf vielen Agrargütermärkten erreicht worden. Durch die Integration der Agrarmärkte in das Welthandelssystem auf der Grundlage des Marrakesch-Abkommens 1994 kam es zu einer fundamentalen Neuausrichtung. Durch die Erleichterung des Marktzugangs und die Ausrichtung auf die Nachfragedeckung globaler Märkte ist es zu einer immer stärkeren globalen Vernetzung gekommen. Dies führte gleichermaßen zu einer Steigerung der Exporte und Importe von Agrargütern und Lebensmitteln. Die Unterbrechung wichtiger Versorgungskanäle während der Covid-19 Krise im Jahr 2020 hat jedoch gezeigt, dass mit der starken Ausrichtung auf internationale Märkte auch die Abhängigkeit von ihnen gestiegen ist. Die im Jahr 2020 sichtbar gewordene Fragilität von

Lieferketten kann die Versorgungssicherheit gefährden. Die Lieferungen im Binnenmarkt waren von den Störungen weniger betroffen als die Verbindungen zu den Märkten außerhalb.

Die Energiekrise, die durch den Überfallskrieg Russlands auf die Ukraine ausgelöst wurde, hat dazu geführt, dass Lebensmittel rasch und spürbar teurer wurden. Um die Leistbarkeit von Lebensmitteln zu verbessern, wurden über Jahrzehnte strukturelle Maßnahmen zur Förderung von Effizienz und Produktivität eingesetzt. Diese Maßnahmen wirken aber nur langfristig. Die übrigen in der Gemeinsamen Agrarpolitik etablierten Instrumente sind in erster Linie darauf ausgerichtet, durch Mengensteuerungsmaßnahmen (Lagerhaltung) gravierende Marktstörung zu verhindern und Preise zu stabilisieren. Starke und hohe Preisanstiege, die Lebensmittel für Haushalte verteuern, können mit den Maßnahmen der etablierten Agrarpolitik somit nicht rasch unterbunden werden. Die Agrarpolitik bietet jedoch Instrumente, um die anderen Aspekte der Versorgungssicherheit zu adressieren. Dabei geht es in erster Linie darum sicherzustellen, dass die Agrarproduktion auch unter ungünstigen Marktbedingen aufrechterhalten wird und landwirtschaftlichen Unternehmen Krisen wie Liquiditätsengpässe bewältigen können.

In der EU wurde zeitgleich mit dem starken Anstieg der Preise von Agrargütern und Lebensmitteln im Jahr 2021 die Bereitstellung eines umfassenden Datenbestandes in die Wege geleitet. Mehr Transparenz über die Lage auf den verschiedenen Märkten und Information ermöglichen, besser informierte Entscheidungen zu treffen. Außerdem unterstützt die EU die Ukraine und Länder, die auf Nahrungshilfen angewiesen sind. Parallel zum Notfallplan zur Verbesserung der globalen Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln arbeiten EU-Institutionen gemeinsam mit den Mitgliedsländern an der Verbesserung der Versorgungsicherheit mit Energie.

Auch in Österreich wurden aus den Erfahrungen, die während der Covid-19-Krise gemacht wurden, Lehren gezogen und Vorkehrungen getroffen, um die Robustheit der Versorgungsketten zu stärken. Zu den wichtigsten Maßnahmen zählen die Verbesserung der Markttransparenz, die Schaffung von Evidenz über die Engpässe und die Koordinierung mit der Energiepolitik. Im BML wurde dazu ein Krisenstab eingerichtet, durch den die laufenden Entwicklungen beobachtet werden und Vorkehrungen für Krisenfälle getroffen werden. Dazu zählt die Abstimmung der Maßnahmen mit Akteuren der gesamten Wertschöpfungskette und die Entwicklung eines Notfallplans für den Fall, dass es zu einem großflächigen Ausfall der Stromversorgung kommt.

Inhalt

1. Einleitung und Problemstellung 1

2. Der internationale Kontext der Versorgungssicherheit 1

3. Bewältigung von Versorgungskrisen in OECD-Ländern und globale Situation bzw. Reaktion Ernährungssicherheit 3

4. Maßnahmen auf EU-Ebene 5

4.1 Eine kurze geschichtliche Einordnung 5

4.2 Etablierte Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Krisenbewältigung 7

4.3 Der EU Notfallplan zur Gewährleistung der Lebensmittelversorgung und Maßnahmen zur Krisenbewältigung 8

5. Maßnahmen auf nationaler Ebene 10

5.1 Der BML-Krisenstab 10

5.2 Interministerielle Koordination bezüglich Energielenkungsszenarien und Gasversorgung 11

5.3 Vorübergehende Ausnahme von Stilllegung und Fruchtwechsel für 2022 und 2023 12

5.3.1 Finanzielle Beihilfe für den geschützten Anbau 13

5.3.2 Stromkostenzuschuss für die Landwirtschaft 13

5.4 Wissenschaftliche Begleitforschung 14

5.5 Ergänzende Maßnahmen zur Krisenvorsorge 15

6. Ausblick 17

Literatur 18

ANHANG: GAP-Instrumente zur Bewältigung von Marktstörungen und zum Krisenmanagement 19

1. Einleitung und Problemstellung

Versorgungssicherheit ist ein zentrales politisches Ziel, und zwar nicht erst seit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine Ende Februar 2022. Bereits in den Monaten davor kam es aufgrund der Covid-19-Pandemie seit 2020 und den damit einhergehenden Unterbrechungen von Produktion und Lieferungen zu Versorgungsengpässen mit wichtigen Gütern des täglichen Bedarfes. Abgesehen von kurzfristigen Engpässen bestimmter Lebensmittel und Zutaten wie Hefe aufgrund des hohen kurzfristigen Bedarfs privater Haushalte war die Versorgung mit Lebensmitteln von gravierenden Engpässen während der Periode der Bekämpfung der Pandemie nicht betroffen. Die Unterbrechung wichtiger Lieferketten und die Störung des Warenverkehrs aufgrund von handelsbeschränkenden Maßnahmen hat aber Aufmerksamkeit auf dieses Thema gelenkt. Die Lieferreduktion von russischem Erdgas in Europa im Jahr 2022 und damit einhergehend die Gefahr von Versorgungsengpässen mit Strom und anderen Produkten, bei deren Erzeugung Gas eingesetzt wird, hat diesem Thema weiteres Gewicht gegeben.

Da Lebensmittel Güter des täglichen Bedarfs sind, müssen sie ständig verfügbar sein. Die Versorgung muss also unterbrechungsfrei gewährleistet werden und der Warenstrom darf nicht unterbrochen werden. Dies trifft nicht für jedes Lebensmittel im gleichen Ausmaß zu, Grundnahrungsmittel jedenfalls sollen immer ausreichend verfügbar sein. Zur Versorgungssicherheit zählt neben der ausreichenden Menge auch die Gewährleistung einer hohen Qualität. Lebensmittel müssen darüber hinaus sicher, also frei von Schadstoffen sein und hygienischen Standards entsprechen.

Ein zentrales Thema der Versorgungssicherheit ist die Leistbarkeit, denn das Vorhandensein von Lebensmittel nützt nichts, wenn die Menschen sie nicht bezahlen können. Da zur Versorgung mit Lebensmitteln viele Vorleistungen, darunter vor allem Energieträger nötig sind, lässt sich die zuverlässige Belieferung nicht auf eine Gütergruppe oder einen Markt eingrenzen.

In dem vorliegenden Policy-Brief wird zunächst der internationale Kontext skizziert. Österreich als kleine offene Volkswirtschaft ist eng in internationale Märkte integriert. Dies trifft auch auf Lebensmittel und Agrargüter zu. In den folgenden Abschnitten wird das agrarpolitische Ziel der Versorgungssicherheit kurz historisch im Kontext der Gemeinsamen Agrarpolitik beleuchtet. Anschließend werden die wichtigsten Maßnahmen der EU vorgestellt. Ferner werden die spezifischen Umsetzungselemente in Österreich vorgestellt. Den Abschluss bildet ein kurzer Ausblick auf mögliche weitere Themen der Serie der Policy Briefs zur Robustheit der Versorgungsketten im Lebensmittelbereich.

2. Der internationale Kontext der Versorgungssicherheit

Den Hunger in der Welt auszumerzen ist das zweitwichtigste Ziel der 17 "Sustainable Development Goals" (SDG) der UNO. Diesem Ziel ist die Weltgemeinschaft bis vor etwa fünf Jahren immer nähergekommen. Seitdem ist die Zahl der Menschen, die hungern, wieder gestiegen. Die wichtigsten Gründe dafür sind die Auswirkungen des Klimawandels, Kriege, bewaffnete Konflikte und Armut. **Daher ist ein wichtiges globales Entwicklungsziel, die Armut zu bekämpfen, denn es mangelt (mengenbezogen) nicht an Lebensmitteln auf globaler Ebene. Lebensmittel**

sind für Millionen Menschen schlicht nicht leistbar oder aufgrund von Verteilungsproblemen nicht erhältlich, da sie nicht angeboten werden.

Volkswirtschaften mit hohem Einkommensniveau streben mehrere Ziele gleichermaßen an, die für das Wohlbefinden von Menschen wichtig sind. Dazu zählen neben einem stabilen Preisniveau und einem stetigen Wirtschaftswachstum auch ein hoher Beschäftigungsgrad, eine faire Einkommens- und Vermögensverteilung und ein guter Umweltzustand. In einer Marktwirtschaft wird eine ausreichende und stabile Güterversorgung oft als selbstverständlich erachtet, da unter Wettbewerbsbedingungen die Bereitstellung der nachgefragten Güter durch den Markt in den letzten Jahrzehnten weitgehend gewährleistet wird. **Genau betrachtet sind aber viele wirtschaftspolitische Eingriffe Voraussetzung dafür, dass Märkte gut und im Sinne der gesellschaftlichen Ziele funktionieren, etwa die Wettbewerbspolitik oder die Klima- und Umweltpolitik. In diesem Zusammenhang wird das Primat des Wirtschaftswachstums als vorrangiges Ziel zunehmend in Frage gestellt.**

Niedrige Preise, ausreichende Versorgung und hohe Qualität, um Ernährungssicherheit zu gewährleisten sind die wichtigsten Ziele. Um agrarpolitische Ziele zu erreichen, werden in jedem Land verschiedene Instrumente eingesetzt, die sich teilweise gravierend unterscheiden. Eine Veränderung der Gewichtung von agrarpolitischen Instrumenten ist aber auch im Zeitverlauf innerhalb von Wirtschaftsregionen zu beobachten. **In der EU und auch in Österreich wurde nach dem zweiten Weltkrieg Agrarpolitik vor allem eingesetzt, um die Produktivität und damit die Eigenversorgung zu erhöhen. Nach Erreichen dieses Ziels stehen seit der Integration der Landwirtschaft in die internationalen Märkte nach dem 1994 beschlossenen Marrakesch-Abkommen die Wettbewerbsfähigkeit, die Umwelt und die Klimaverträglichkeit im Vordergrund.** Globale Wertschöpfungsketten sind auch in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft mittlerweile eine Tatsache.

Um Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln zu ermöglichen, reichen die Instrumente der Agrarpolitik jedoch nicht aus. Umweltpolitik, Handelspolitik, Wettbewerbspolitik, Energiepolitik und Geld-, Fiskal- und Sozialpolitik sind weitere wichtige Politikfelder in denen Voraussetzungen geschaffen werden, um die spezifischen Ziele der Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln zu erreichen. **Die zuverlässige Versorgung mit Nahrung ist ein Querschnittsthema, das von verschiedenen Politikbereichen adressiert wird und nicht nur Agrargüter- und Lebensmittelmärkte betrifft.**

Die Blockade wichtiger Handelsrouten wie des Suez-Kanals oder das Zusammenbrechen von Finanzmärkten betreffen viele unterschiedliche Märkte und somit auch die Versorgung mit Lebensmitteln. Es gibt aber spezifische Ereignisse, die Lebensmittelmärkte viel stärker betreffen als andere Märkte, wie etwa die Blockade der Exporte von ukrainischen Agrargütern. Die spezifische Betroffenheit der Lebensmittelversorgung kommt daher, dass die Märkte von Agrargütern in hohem Maß global vernetzt sind. **Entwicklungen auf internationalen Märkten haben unmittelbare Folgewirkungen auf nationale Märkte, auch wenn die Preistransmission mit gewisser Verzögerung eintritt.** Darüber hinaus reagieren die Agrargütermärkte gerade in der derzeitigen Krise auch auf politische Signale bzw. Verknappungsszenarien (z.B. Black Sea Grain Initiative der FAO zur Gewährleistung ukrainischer Getreideexporte).

Nicht alle Sektoren sind davon in gleicher Weise betroffen. Märkte wie Obst, Gemüse und Erdäpfel unterliegen vor allem regionalen Faktoren, wie Missernten durch Dürre oder Schädlingsbefall. Anders ist die Situation auf Märkten von Gütern, die international im großen Umfang gehandelt werden. **Von internationalen Entwicklungen sind vor allem die Commodity-Märkte (Getreide, Zucker, Eiweiß- und Ölfrüchte) sowie die Märkte von tierischen Produkten betroffen.**

3. Bewältigung von Versorgungskrisen in OECD-Ländern und globale Situation bzw. Reaktion Ernährungssicherheit

Die OECD (2022) beschäftigt sich in einem ausführlichen Bericht mit der Bewältigung von Krisen im Bereich der Nahrungsversorgung. Ein Gegenstand des Berichts sind Maßnahmen zur Identifikation von Gruppen, die in derart großen Notlagen sind, dass die ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln gefährdet ist. **Die allermeisten in OECD-Ländern lebenden Menschen sind nicht von Hunger betroffen, aber es gibt je nach Land unterschiedlich viele Haushalte, die auf öffentliche Unterstützung angewiesen sind, um den Nahrungsbedarf ausreichend zu decken.**

Die direkte oder indirekte Bekämpfung der Ernährungsunsicherheit ist eine wichtige Aufgabe für Regierungen in einer Zeit, in der der Inflationsdruck weltweit steigt. Trotz der Verfügbarkeit validierter Messmethoden erheben nur wenige OECD-Länder Daten zur Ernährungssicherheit, was die Entwicklung und Umsetzung von evidenzbasierten Programmen zur Lebensmittelhilfe verhindert. **In vielen OECD-Ländern gibt es Nahrungshilfen bzw. Programme zur öffentlich unterstützten Versorgung mit Lebensmitteln, deren primärer Zweck aber weniger die Beseitigung von Notlagen als vielmehr die Förderung des Absatzes ist. Besonders zu erwähnen ist, dass unbedenklich genießbare Lebensmittel mit abgelaufener Inverkehrbringungsfrist auf Sozialmärkten an Bedürftige abgegeben werden.**

Aus Sicht der OECD ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Handel mit Agrar- und Ernährungsgütern nicht ins Stocken gerät (OECD, 2022a). Internationaler Handel ist ein integraler Bestandteil gut funktionierender Lebensmittelsysteme und ein wesentlicher Faktor bei der Umgestaltung dieser Systeme in Richtung einer besseren Ernährungssicherheit. Transparenzmechanismen wie das Agrarmarktinformationssystem (AMIS) sind von zentraler Bedeutung, um unilaterale und kontraproduktive politische Eingriffe wie Exportverbote zu vermeiden.[1] **Auf internationaler Ebene sind Anstrengungen nötig, um den Einsatz von Ausfuhrbeschränkungen, insbesondere bei Grundnahrungsmitteln, zu begrenzen.**

Routinemessungen zur Ermittlung der Ernährungssicherheit gibt es nur in wenigen OECD-Ländern. Solche Erhebungen könnten dazu beitragen, die Bevölkerungsgruppen zu ermitteln, die am meisten von Lebensmittelhilfeprogrammen profitieren würden, und Programme zu entwickeln, die den spezifischen Bedürfnissen am besten Rechnung tragen. Der Bericht der OECD (2022a) zeigt auch auf, wie einzelne Länder Lebensmittelhilfeprogramme geändert haben, um flexibler zu werden und besser auf die COVID-19-Krise reagieren zu können. **Die Vereinigten**

[1] Siehe dazu: http://www.amis-outlook.org/

Staaten haben während der COVID-19-Krise ein innovatives Monitoring der Ernährungsunsicherheit auf Haushaltsebene entwickelt, um die politische Entscheidungsfindung nahezu in Echtzeit zu unterstützen (OECD, 2022b).

Da die ärmsten Länder und Haushalte einen großen Teil ihres Einkommens für Energie und Lebensmittel ausgeben, empfiehlt die OECD (2022b) Regierungen, die Auswirkungen des Preisanstiegs auf die Verbraucher zu mildern. **Die OECD befürwortet gezielte, zeitlich begrenzte und bedarfsgerechte Unterstützung für Menschen in prekären Situationen und für Flüchtlinge**.

Auf internationaler Ebene hat der Welternährungsausschuss der Vereinten Nationen (CFS, Committee on World Food Security) auf seiner 46. Plenartagung im Oktober 2019 das Mehrjahresarbeitsprogramm 2020-2023 gebilligt. Durch dieses Programm sollen weltweit Fortschritte erzielt werden, um die Lücken in der Ernährungssicherheit zu beseitigen und eine fundierte Entscheidungsfindung zur Bekämpfung der Ursachen von Hunger und Mangelernährung zu fördern. Dieses Programm umfasst einen wichtigen Arbeitsbereich zur Datenerhebung und zu Analyseinstrumenten. **Um die am stärksten betroffenen und gefährdeten Personen in einer Zeit vielfältiger und zunehmender Bedürfnisse besser unterstützen zu können, haben sich die G7-Staaten bereits im Dezember 2021 auf Grundsätze geeinigt, die eine Vision für eine verbesserte Überwachung und Analyse der globalen Ernährungssicherheit unterstützen** (G7, 2021).

Der Befund zur Ernährungslage in weiten Teilen der Welt im aktuellen Lagebericht zur Ernährungssicherheit (FAO, 2022) ist ernüchternd: Die Bemühungen, Hunger, Ernährungsunsicherheit und Unterernährung zu beenden, kommen nicht voran. Die Verschärfung der wichtigsten Faktoren, die für die jüngsten Trends bei Ernährungsunsicherheit und Unterernährung verantwortlich sind (d. h. Konflikte, Klimaextreme und wirtschaftliche Schocks), wird in Verbindung mit den hohen Kosten für nahrhafte Lebensmittel und wachsenden Ungleichheiten weiterhin eine Herausforderung für die Ernährungssicherheit und die Ernährung darstellen. **Die FAO fordert daher, dass die Agrarnahrungsmittelsysteme umgestaltet und widerstandsfähiger werden und kostengünstigere nahrhafte Lebensmittel und erschwingliche gesunde Ernährung für alle liefern**.

Im Jahr 2022 wurde die Anzahl der Personen, die in prekären Ernährungssituationen leben müssen, auf 345 Millionen Menschen in 82 Ländern geschätzt (UNO, 2022). Angesichts einer globalen Hungerkrise startete das Welthungerhilfsprogramm der UNO (WFP world food programme) im Juni 2022 eine Ausweitung. Das aufgestockte Programm beruht auf drei Säulen (WFP, 2022):

1) Verstärkung der direkten Nahrungsmittel- und Ernährungshilfe, um Leben zu retten und Sterblichkeit zu verhindern;
2) Bereitstellung von technischer Hilfe und Dienstleistungen zur Unterstützung der nationalen Sozialschutzsysteme
3) Nutzung von Partnerschaften, Dienstleistungen und Programmen zur Stärkung der Ernährungssysteme.

Die Global Crisis Response Group der Vereinten Nationen (UNO, 2022) stellt fest, dass **die globale Ernährungslage nur verbessert werden kann, wenn auch die Energie günstiger wird und ausreichende Finanzmittel zur Finanzierung von Hilfslieferungen verfügbar sind.**

4. Maßnahmen auf EU-Ebene

4.1 Eine kurze geschichtliche Einordnung

Das Ziel aller europäischer Staaten nach dem 2. Weltkrieg und den Erfahrungen aus der Weltwirtschaftskrise davor, als alle Handelsbeziehungen zusammengebrochen waren, war die Selbstversorgung mit Lebensmitteln zu erhöhen. Österreich war – wie viele andere Länder in Europa – von Hilfslieferungen abhängig und musste einen großen Teil der Lebensmittel aus dem Ausland beziehen (Bruckmüller et al., 2002). Durch massive und wirksame Eingriffe zur Steigerung der Produktion im Inland ("das zehnte Bundesland" – also die Umwandlung bisher landwirtschaftlich unproduktiver Flächen in Acker- und Grünlandflächen), relativ hohe Agrarpreise und Förderungen von Investitionen in Mechanisierung wurde die Agrarproduktion beständig erhöht. **Nach dem zweiten Weltkrieg hatte die Versorgung mit Lebensmitteln das höchste Gewicht in der nationalen Agrarpolitik und auch heute wird ein hoher Grad an Selbstversorgung mit wichtigen Agrargütern als wesentlich erachtet.**

Ähnliche Maßnahmen führten auch in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) zu hohen Produktivitätszuwächsen in der Landwirtschaft. Ein wesentlicher Baustein zur Steigerung der Agrarproduktion war die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für Agrargüter (ab 1968), lange bevor der freie Warenverkehr für alle übrigen Güter und Dienstleistungen verwirklicht wurde (1993). Verglichen mit den Weltmärkten waren in der Gemeinschaft die Agrarpreise wichtiger Güter (vor allem Getreide, Rindfleisch, Milch, Zucker) zunehmend höher als auf dem Weltmarkt. Durch tarifére und nicht-tarifére Handelsmaßnahmen wurden die Preise in der Gemeinschaft gegenüber dem Weltmarkt abgesichert. Dazu wurden variable Importabgaben und Exportförderungen eingesetzt. Exportsubventionen waren zunehmen nötig, da das Angebot die Nachfrage in der Gemeinschaft überstieg. **In der EG wie in Österreich wurden über annähernd fünf Jahrzehnte neben Förderungen zur Strukturentwicklung auch Instrumente wie Mindestpreise und Exportsubventionen eingesetzt, um die Agrarproduktion zu fördern.**

Im Rahmen der GATT-Verhandlungen, die mit der Uruguay-Runde (1986-1994) endeten und zur Gründung der WTO (Welthandelsorganisation) 1995 führten, wurde die Handelsliberalisierung auf den internationalen Agrarmärkten weiterentwickelt. Dies geschah durch die gleichzeitige Umsetzung der folgenden Maßnahmen: Entkopplung (den Abbau von produktionsabhängigen Förderungen), Abbau von Exportsubventionen, Tarifizierung (Umwandlung von quantitativen Importbarrieren in Zölle) und Zollabbau (Tangermann, 1999). In der EWG wurden vorbereitende Schritte bereits vor 1994 umgesetzt, die in Österreich mit dem EU-Beitritt nachvollzogen wurden. **Die Weichenstellung zur Ausrichtung auf eine umfassende Marktöffnung und auf internationale Agrarmärkte durch die EU wurden mit der MacSharry Reform 1992 begonnen, aber erst mit der so genannten Fischler-Reform vollzogen.**

In dieser Reform wurden die Weichen für zwei strategische Ausrichtungen getroffen. Auf der einen Seite wurden die Weichen gestellt, um viele Länder, die nach dem 2. Weltkrieg unter dem Einfluss der UDSSR standen und hohes agrarische Produktionspotential hatten, in den Gemeinsamen Markt zu integrieren. Bedingt dadurch wurden auf der anderen Seite die Chancen erkannt, die EU als Agrarproduzent auf den internationalen Märkten stärker zu etablieren. Diese Rechnung ging auf. **Ab 2010 hat sich die Handelsbilanz von Agrargütern und Lebensmitteln**

kontinuierlich zu Gunsten der EU entwickelt. Die EU ist – gemessen am Wert – der wichtigste Exporteur von Agrargütern und Lebensmitteln.[2]

Die stärkere Präsenz auf dem Weltmarkt kam durch Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und durch die Beseitigung von produktionsbeschränkenden Maßnahmen zustande. Dazu zählte die Abschaffung der Verpflichtung von Flächenstilllegung, von Milchquoten und Quoten für den Anbau von Zuckerrüben. **Als ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Förderung einer umweltverträglichen Landwirtschaft wurde das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums etabliert.**

Nach der illegalen Annexion der Krim und weiterer Territorien der Ukraine im Jahr 2014 durch die Russische Föderation reagierte die EU mit Sanktionen, um die gewaltsame Aneignung des Territoriums eines europäischen Staates zu ächten. Die Russische Föderation reagierte mit dem Boykott von Agrarimporten aus der EU. Dies löste einen Preisverfall aus, von dem Obst- und Gemüsemärkten in der EU besonders betroffen waren. Maßnahmen zur Marktstabilisierung in der EU federten unmittelbare Verluste ab (Sinabell, et al., 2014). Durch einen Freihandelsvertrag setzte die EU Schritte, um die Ukraine wirtschaftlich zu stabilisieren. Die vollständige Öffnung von Agrarmärkten war dabei nicht vorgesehen, aber **auf wichtigen Agrargütermärkten ermöglichten Handelserleichterungen und vor allem Direktinvestitionen aus EU-Ländern eine starke Steigerung der Agrarproduktion in der Ukraine.**

Binnen kurzer Zeit wurde die Ukraine zu einem wichtigen Lieferanten von Agrargütern (vor allem Weizen, Mais, Sonnenblumen) auf internationalen Märkten und zu einem wichtigen Handelspartner von Ländern, die auf Agrarimporte angewiesen sind. Das Gleiche traf für die Russische Föderation zu, die Produktion und Exporte ausweitete. **Da ein guter Teil des global steigenden Bedarfs an Agrargütern von Ländern des Schwarzmeerraumes gedeckt werden konnte, stabilisierten sich die Preise wichtiger Agrargüter ab 2014 auf niedrigem Niveau. In dieser Phase wurden in der EU Schritte eingeleitet, um die Agrarproduktion in der EU zu drosseln damit Umweltzielen stärker Rechnung getragen wird (Farm-to-fork-Strategie).**

Mit dem Angriffskrieg der Russischen Föderation auf Kerngebiete der Ukraine im Februar 2022 änderte sich die Situation grundlegend (Zachman, Weil und von Cramon-Taubadel, 2022). Die Ukraine war als wichtiger Lieferant von Agrargütern für Länder in Afrika und dem Nahen Osten plötzlich nicht mehr in der Lage im gewohnten Umfang zu exportieren. Im Gegenteil, durch die Blockade von Häfen und die Zerstörung von gelagerten Gütern und von Anlagen sind wichtige Lieferungen ausgefallen und andere Länder mussten als Lieferanten fehlende Mengen ausgleichen. **Bereits Anfang 2022 zeichnete sich eine prekäre Situation der Versorgung ab, da zu Jahresbeginn die Preise von Weizen und Mais um 30% bzw. 11% teurer waren als ein Jahr zuvor. Nach dem Einmarsch in die Ukraine verteuerten sich diese Güter stark und in weiterer Folge vieler anderer international gehandelter Agrargüter.**

[2] Siehe dazu: https://agriculture.ec.europa.eu/international/agricultural-trade/trade-and-international-policy-analysis_en

Auf EU-Ebene (Kommission und Rat) sowie von den Mitgliedstaaten wurde diese Entwicklung sehr aufmerksam verfolgt (vgl. European Commission, 2023). Sehr zeitnah wurden von der Kommission Schritte eingeleitet, um angemessen auf diese veränderte Situation zu reagieren. **Es zeigte sich aber, dass die unmittelbar kurzfristig wirksamen Instrumente (private Lagerhaltung, außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe) der EU-Agrarpolitik konzipiert sind, um niedrige Agrarpreise zu verhindern oder abzufedern, nicht aber um Preisausschläge nach oben zu begrenzen.**

Es ist nicht Ziel der EU-Agrarpolitik, dass die Agrarpreise möglichst niedrig sind. Vielmehr werden Preise angestrebt, die für Verbraucherinnen und Verbraucher leistbar sind und gleichzeitig ein angemessenes Einkommen für die in der Landwirtschaft Beschäftigten ermöglichen. Vergleichsweise hohe Agrarpreise über mehrere Jahrzehnte waren die Basis für enorme Produktivitätssteigerungen in der Landwirtschaft. Diese haben letztlich zu Beginn dieses Jahrhunderts dazu geführt, dass trotz danach sinkender Agrarpreise die Produktion aufrechterhalten wurde. Tendenziell preissenkend wirken nun Politikinstrumente wie Investitionsförderungen oder Bildungsmaßnahmen und die Förderung der Agrarforschung, da durch sie die Effizienz verbessert wird und das Angebot tendenziell ausgeweitet wird. **Die EU-Instrumente fokussieren derzeit vor allem auf Verbesserung der Struktur und Erhöhung der Produktivität. Sie wirken also nur langfristig preissenkend. In Diskussion befindliche Instrumente wie die Ausweitung Biolandwirtschaft haben eine gegenteilige Wirkung.**

4.2 Etablierte Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Krisenbewältigung

In der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind die Instrumente definiert, die von der Gemeinsamen Agrarpolitik für die Krisenvorsorge und Krisenbewältigung vorgesehen sind. Die einzelnen Maßnahmen sind im Detail im Anhang 1 zusammengefasst. Die Verordnung sieht kurzgefasst die folgenden Maßnahmen vor:

- Die öffentliche Lagerhaltung (Intervention), also die Entnahme von bestimmten Mengen von bestimmten Agrargütern, (Getreide, Rindfleisch, Butter und Magermilchpulver), um einen Preisverfall zu verhindern;
- die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von bestimmten Produkten (Zucker, Olivenöl, Fleisch, Milchprodukte etc.) zum gleichen Zweck;
- für Märkte von Obst und Gemüse gibt es zahlreiche Maßnahmen, die geeignet sind, einerseits die Märkte zu stabilisieren bzw. Unternehmen dabei unterstützen, sich gegen volatile Marktsituationen zu wappnen;
- in bestimmten Fällen können zusätzliche Einfuhrzölle eingehoben werden und der aktive und passive Veredlungsverkehr können reguliert werden;
- im Fall von außergewöhnlichen Marktsituationen (erhebliche Preissteigerungen oder -rückgänge) oder im Fall von schweren Ungleichgewichten auf den Märkten können geeignete Maßnahmen umgesetzt werden, um Marktstörungen zu beseitigen;

- spezielle Maßnahmen können im Fall von Tierseuchen und nach Schädigungen des Pflanzenbestandes durch Schädlinge ergriffen werden.

Diese direkt für einzelne Sektoren oder ganz besondere Situationen vorgesehenen Maßnahmen werden ergänzt durch Vorkehrungen, um die Markttransparenz zu verbessern. **Neben der laufenden Beobachtung des Marktgeschehens durch die EU-Kommission ist sie auch verpflichtet, die Ergebnisse der Erhebungen zu veröffentlichen. Die vorgesehenen Instrumente beabsichtigen Marktstörungen zu beseitigen, nicht aber eine Versorgungskrise zu bewältigen.**

4.3 Der EU Notfallplan zur Gewährleistung der Lebensmittelversorgung und Maßnahmen zur Krisenbewältigung

Bereits Ende 2021 hat die EU-Kommission einen Notfallplan zur Gewährleistung der Lebensmittelversorgung vorgestellt (Europäische Kommission, 2021). Dieser wurde in der Farm-to-Fork-Strategie angekündigt. Es ging ihm eine ad-hoc-Expert:innengruppe zur Unterstützung der Erarbeitung voraus. Darin sind zahlreiche Maßnahmen vorgesehen, die bis zum Jahr 2024 schrittweise umgesetzt werden sollen[3]. **Ausgangspunkt des Notfallplans auf EU-Ebene waren die Erfahrungen der Covid-19 Krise. Die Dringlichkeit dieser Vorsorgemaßnahme wurde dann durch den Krieg in der Ukraine noch unterstrichen.**

Folgende Maßnahmen sind Teil dieses Plans:

- Einrichtung eines ständigen Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit (EFSCM, European Food Security Crisis Preparedness and Response Mechanism), einschließlich einer speziellen Expert:innengruppe, an der Behörden von Mitgliedstaaten und Drittländern sowie Interessenträger beteiligt sind.
- Schaffung eines Netzes von Ansprechpartner:innen in den einschlägigen privatwirtschaftlichen Organisationen.
- Regelmäßige Berichterstattung über den Stand der Vorsorge und die Tätigkeiten der Expert:innengruppe an die anderen EU-Organe und die breite Öffentlichkeit.
- Regelmäßige und auf Ad-hoc-Basis erfolgende Einberufung der Expertengruppe im Falle einer Krise, die die Lebensmittelversorgung und die Ernährungssicherheit in der EU gefährdet.
- Einrichtung einer geeigneten digitalen Plattform zur Unterstützung des EFSCM beim Informationsaustausch.
- Erfassung der Risiken und Schwachstellen (einschließlich struktureller Probleme) der Lebensmittelversorgungskette in der EU und ihrer kritischen Infrastrukturen unter anderem durch eine entsprechende Studie.

[3] Nähere Details siehe: https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/agri-food-supply-chain/ensuring-global-food-supply-and-food-security_de

- Entwicklung spezifischer Dashboards für die Überwachung der Lebensmittelversorgung und der Ernährungssicherheit.
- Durchführung einer Studie über die Rolle von Informationstechnologien bei der Verbesserung der Markttransparenz, insbesondere in Krisenzeiten.
- Ausarbeitung von Empfehlungen
  - zu Möglichkeiten für eine stärkere Diversifizierung der Versorgungsquellen zwischen kürzeren und längeren Lebensmittelversorgungsketten;
  - zu Leitlinien für Krisenkommunikation über Lebensmittelversorgung und Ernährungssicherheit;
  - zu Möglichkeiten zur Bewältigung oder Abmilderung von Risiken und Schwachstellen, einschließlich struktureller Probleme, die Lebensmittelversorgungsketten gefährden.

Im Dezember 2022 wurde das vorgesehene Dashboard vorgestellt.[4] Es enthält eine breite Palette von Indikatoren, die sich auf die Lebensmittelversorgung und die Ernährungssicherheit in der EU auswirken, z. B. Wetter- und Dürreereignisse, Fracht- und Energiekosten, die Entwicklung von Tierkrankheiten und mögliche Handelsbeschränkungen. Ein spezieller Überwachungsteil beschreibt Selbstversorgungsquoten der wichtigsten Agrarrohstoffe. In welchem Umfang die EU und EU-Länder Rohstoffe und Düngemittel einführen wird ebenfalls dargestellt. Außerdem werden die monatlichen Inflationsraten für Lebensmittel in der EU angezeigt. **Mit dem Dashboard auf EU-Ebene wird dazu beigetragen, die Transparenz über die Marktlage landwirtschaftlicher Produkte und darüber hinaus zu verbessern, um bessere Entscheidungen zu ermöglichen.**

Die Ernährungssicherheit in der Ukraine ist ein Thema, mit dem sich die EU intensiv beschäftigt, da die russischen Streitkräfte gezielt Lebensmittellager angegriffen haben. Ukrainisches Getreide und Landtechnik wurde gestohlen und über die Grenze gebracht. Darüber hinaus besteht für Länder, die in hohem Maße von Getreideimporten aus der Ukraine und Russland abhängig sind (vor allem in Nordafrika und im Nahen Osten), aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette ein erhöhtes Risiko der Ernährungsunsicherheit. Die Europäische Kommission hat daher bereits am 23. März 2022 eine Mitteilung veröffentlicht. Darin werden Maßnahmen zur Gewährleistung der globalen Ernährungssicherheit und zur Unterstützung der Landwirt:innen und Verbraucher:innen in der EU, die von der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine betroffen sind, vorgestellt. **Die von der EU ergriffenen Maßnahmen umfassen sowohl Unterstützungen für die Ukraine als auch für Länder, die von Versorgungsengpässen betroffen sind.**

Direkt den Agrarsektor der EU adressierende Maßnahmen wurden ebenfalls im März 2022 vorgestellt. Dazu zählen Zuschüsse, um die Landwirt:innen, die am stärksten von den höheren Inputkosten und der Schließung von Exportmärkten betroffen sind, zu unterstützen sowie die Möglichkeit, höhere GAP-Direktzahlungen im Voraus zu leisten, um die Liquiditäts-Engpässe zu beheben und Marktsicherheitsmaßnahmen zur Unterstützung des Schweinefleischsektors. In wei-

[4] Siehe dazu: https://agridata.ec.europa.eu/extensions/DataPortal/home.html

terer Folge wurde auch die Möglichkeit geschaffen, Mittel der den Ländern zustehenden Agrarförderungen heranzuziehen, um Betriebe zu unterstützen, die von hohen Vorleistungskosten betroffen sind. **Als Maßnahme, um das Angebot zu erweitern, wurde eine Ausnahmeregelung erlassen, um die Erzeugung von Pflanzen auf stillgelegten Flächen innerhalb der EU zu ermöglichen, wobei die Greening-Zahlungen für die Landwirte in voller Höhe beibehalten werden.**

Um das laufende Monitoring zu verbessern, hat die Kommission vorgeschlagen, monatlich Daten über verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse in der EU zu erheben. Die EU-Mitgliedstaaten haben diesen Vorschlag gebilligt. Sie müssen der Kommission die Höhe der Vorräte an Getreide, Ölsaaten, Reis und Saatgut melden, die von den betreffenden Erzeugern, Großhändlern und Marktteilnehmern gehalten werden. **Veröffentlichungen durch die Kommission sollen die Markttransparenz verbessern und ein zeitnahes und genaues Bild der Verfügbarkeit von wichtigen Rohstoffen für Lebens- und Futtermittel vermitteln.**

Länder könnten möglicherweise einzelne Preisschocks absorbieren, aber kontinuierlich steigende Preise erhöhen auch die Belastung für den Staat, der Lebensmittelsubventionen gewährt. Diese langfristigen Bilanzeffekte sind ebenfalls wichtig zu analysieren.

5. Maßnahmen auf nationaler Ebene

5.1 Der BML-Krisenstab

Zur Bewertung der Versorgungslage mit Lebensmitteln und der Funktion der Agrarmärkte in Österreich wurde am 28. Februar 2022 die BML-Krisenstab-Arbeitsgruppe „Auswirkungen Russland-Ukraine-Krieg auf die Agrarmärkte und Lebensmittelversorgungslage“ eingerichtet. Sie besteht aus rund 50 Expertinnen und Experten von BML, AMA (Agrarmarkt Austria), BAB (Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen). Einbezogen wurden auch BMSGPK unter anderem betreffend Bio, sowie BMK - S IV Verkehr betreffend National Contact Point EU-Solidarity Lanes (Grüne Korridore) und Energie (ARGE Gasversorgung, Energielenkungsbeirat, ARGE Strommarktdesign).

Bis Juli 2022 erfolgt eine wöchentliche, ab August 2022 eine 14-tägige Lagebewertung. Der Lagebewertungsbericht wird an folgende Einrichtungen versendet: Bundesländer-Agrarabteilungen, Branchen-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsverbände, Bundesgremien, Interessensvertretungen, BMI-SKKM, BMK-SKKM, BMK Krisenmanagement u. Energielenkung, BMK Verkehr Contact Point Solidarity Lanes, SKKM Taskforce Krisenbedarfsdeckung. Die regelmäßige Koordinierung/Besprechung mit Branchen-, Interessens- u. Wirtschaftsvertretungen sowie Bundesländern (Zentrale Anlaufstelle betr. Herausforderungen Agrar- und Lebensmittelwirtschaft, Sammlung Handlungsempfehlungen für politische Ebene) sind ein fester Bestandteil der Aufgaben der Arbeitsgruppe.

Zu Beginn der Einrichtung des Krisenstabes stand die Ukraine und die internationale humanitäre Krise, sowie die Ernährungssicherheitsgefährdung insbesondere im Nahen Osten und Nordafrika aber auch indirekt (Preissteigerungen für andere Lebensmittel-Nettoimporteure) im Vordergrund. Die Auswirkungen wurden als abhängig von der Kriegsdauer (insb. Ausfall Anbau/Ernte Ukraine 2022/23, Exportausfall Ukraine u. Russische Föderation Agrarrohstoffe) angesehen.

Wichtige Herausforderungen für die heimische Land- und Agrarwirtschaft sind und waren die Themen Betriebsmittelpreise (Energie, Treibstoffe, Futtermittel), Rohstoffe für die Lebensmittelherstellung, Verpackung, Transport und Lagerung.

Aktuell ist die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sichergestellt. Die Lebensmittelproduktion und der Lebensmittelhandel in Österreich funktionieren ohne größere Störungen. Die hohen Energiekosten und die damit verbundenen Steigerungen der Produktions- und Inputkosten wirken entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft. Die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit einiger Unternehmen im Bereich der Lebensmittelherstellung sind dadurch gefährdet.

Die Lebensmittelversorgungssicherheit (Ernährungssicherheit) erscheint auch mittel- und langfristig nicht gefährdet. Einige Erfolgsfaktoren sichern die Ernährungssicherheit Österreichs nachhaltig ab. Zur den Erfolgsfaktoren des resilienten österreichischen Agrar- und Lebensmittelsystems gehören insbesondere die flächendeckende Agrarproduktion in Familienbetrieben (auch in benachteiligten Gebieten und Berggebieten), gute Ausbildung und diverse wirtschaftliche Standbeine in der Landwirtschaft, die Partnerschaft Landwirtschaft-Wirtschaft-Handel, genügend Lebensmittelhersteller im Land und offene Grenzen im EU-Binnenmarkt.

Das BML veröffentlich seit Dezember 2022 auch regelmäßig (ein Mal pro Quartal) einen Bericht zur nationalen Lebensmittelversorgungssicherheit. Die wichtigsten Informationen und Arbeiten der Krisenstab-Arbeitsgruppe werden außerdem auf der BML-Website veröffentlicht (Link: Informationen zu Ukraine und Russland (bml.gv.at)).

5.2 Interministerielle Koordination bezüglich Energielenkungsszenarien und Gasversorgung

Der Agrar- und Lebensmittelsektor ist von der Energie- insbesondere der Gasversorgung – abhängig. Die verarbeitende Wirtschaft (Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Lebensmittelgewerbe) ist der siebtgrößte Gasverbraucher in Österreich. Innerhalb der landwirtschaftlichen Urproduktion ist der Gemüse/Gartenbau besonders betroffen. Die BML-Krisenstab-Arbeitsgruppe hat sich daher regelmäßig am direkten Austausch mit dem BMK, dem BMAW, der e-Control und den Interessensvertretungen in der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Gasversorgung beteiligt. Darüber hinaus ist das BML im Energielenkungsbeirat (BMK) vertreten. Als langfristige Vorbereitung auf einen Lieferstopp der Russischen Föderation wurde vom Parlament 2022 das Anlegen einer strategischen Gasreserve beschlossen. In diversen Abstimmungsrunden mit dem BMK sowie der offiziellen Sitzung des Energielenkungsbeirates wurde vom BML die Priorisierung der Gasversorgung für Lebensmittel erzeugende Betriebe sowie der Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion betont.

5.3 Vorübergehende Ausnahme von Stilllegung und Fruchtwechsel für 2022 und 2023

Aufgrund der Kriegssituation in der Ukraine wurde 2022 die Nutzung von Bracheflächen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ermöglicht.

Die Europäische Kommission schätzt, dass durch das Aussetzen der Pflicht zur Stilllegung von Ackerflächen im Jahr 2022 EU-weit rund 1,5 Millionen Hektar zusätzlich zur Erzeugung von Lebensmitteln genutzt werden können. Diese Ausnahmeregelung wurde von den österreichischen Betrieben sehr gut angenommen. Insgesamt konnten 2022 dadurch rund 12.000 ha Bracheflächen in Produktion genommen werden, der Großteil davon für Mais (rd. 7.000 ha) sowie Leguminosen und Ackerfutter (jeweils rd. 2.000 ha).

Auf Drängen vieler Mitgliedstaaten schlug die Europäische Kommission vorausblickend auch für 2023 ein temporäres Aussetzen der Anforderungen an die Stilllegung von Ackerflächen sowie die neue Anforderung an den Fruchtwechsel vor.

Im Zuge der Umsetzung des GAP-Strategieplans werden ab 2023 Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerfläche in Österreich dazu verpflichtet, 4% ihrer Ackerflächen zu Gunsten der Biodiversität stillzulegen. Indem die EU auch für 2023 die Möglichkeit schafft, diese Bracheflächen für die landwirtschaftliche Produktion zu nutzen, soll ein wichtiger Beitrag zur globalen Ernährungssicherheit geleistet werden. Im Gegensatz zur Ausnahme im Jahr 2022, in dem es keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der angebauten Kulturen gab, ist der Anbau von Soja und Mais im Zuge der Ausnahmeregelung 2023 nicht möglich. Hintergrund ist, dass diese Kulturen vorwiegend zur Produktion von Futtermitteln angebaut werden. Auch zur Energiegewinnung genutzte Kurzumtriebsflächen können auf den betroffenen Flächen nicht angebaut werden.

Österreich hat diese Ausnahmereglung weiter spezifiziert und ermöglicht es den Betrieben, auf Bracheflächen der 1. Säule im Jahr 2023 Getreide (ausgenommen Mais), Leguminosen (ausgenommen Soja) und Sonnenblumen anzubauen. Außerdem sind auch die Mahd und Beweidung dieser Flächen möglich. Damit dennoch ein Beitrag zum Schutz der Biodiversität geleistet wird, sind jene Flächen, die in den Jahren 2021 und 2022 als Bracheflächen beantragt wurden, von der Ausnahme ausgeschlossen. Wie im Jahr 2023 bleiben Biodiversitätsflächen der 2. Säule von dieser Ausnahmeregelung unberührt.

Die Ausnahme für 2023 beinhaltet auch, die Umsetzung der neuen Regeln zum Fruchtwechsel um ein Jahr nach hinten zu verschieben. Damit haben die Betriebe 2023 größtmöglichen Spielraum, ihren Anbau an die jeweilige Marktsituation und -notwendigkeit anzupassen. Die Vorgaben der Anbaudiversifizierung bleiben 2023 unverändert bestehen.

Ergänzt werden diese Maßnahmen durch Entlastungspakete für die Land- und Forstwirtschaft.[5] Diese sollen die Folgen der insbesondere durch den Russland-Ukraine-Krieg entstandenen hohen Teuerung teilweise für Private und Unternehmen abfedern. Auch für die Land- und Forstwirtschaft wurden fünf Entlastungsmaßnahmen im BML umgesetzt. Nach dem Teuerungsaus-

[5] Siehe dazu: https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/ukraine-russland/fuenf-massnahmen-zur-entlastung-der-land--und-forstwirtschaft.html

gleich (Versorgungssicherungsbeitrag I) für die Landwirtschaft, der temporären Agrardieselvergütung, der Rückvergütung der CO_2-Bepreisung und der außergewöhnlichen Anpassungsbeihilfe für den geschützten Anbau (Obst-, Gemüse- und Gartenbau) wurde zuletzt im Ministerrat am 28.09.2022 ein Stromkostenzuschuss beschlossen. Die detaillierte Ausgestaltung der Fördermaßnahmen wird durch Verordnungen sowie in Sonderrichtlinien des BML zum Teuerungsausgleich und Stromkostenzuschuss festgelegt. Alle Details zu den Entlastungspaketen sind auf der BML-Website veröffentlicht.

5.3.1 Finanzielle Beihilfe für den geschützten Anbau

Finanzielle Beihilfe von rund 9 Millionen Euro für die Unterstützung des Obst-, Gemüse- und Gartenbaus im sogenannten „geschützten Anbau“: Angesichts der anhaltenden kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine verbessert diese Maßnahme für Versorgungs- und Ernährungssicherheit. Für den Obst-, Gemüse- und Gartenbau im geschützten Anbau gibt es diese Unterstützung, um die hohen Energie- und Produktionskosten abzufedern. Damit folgen zusätzlich zu den 110 Millionen des Versorgungssicherungs-Pakets weitere Unterstützungsmaßnahmen für die Lebensmittelproduktion. Die „außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe“ ist eine Beihilfe der Europäischen Union und kommt über 720 heimischen Betrieben zugute. Antragsberechtigt waren die Kulturarten wie Obst, Gemüse, Schnittblumen und Zierpflanzen, Jungpflanzenproduktion, Arzneihanfproduktion, CBD Hanf, Pilzproduktion, Microgreens und Algen, jeweils im geschützten Anbau. Die nationale Umsetzung erfolgte auf Grundlage des Marktordnungsgesetzes im Wege der Verordnung über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren (BGBl. II Nr. 259/2022).

5.3.2 Stromkostenzuschuss für die Landwirtschaft

Der Stromkostenzuschuss im Umfang von 120 Millionen Euro soll die erhöhten Stromkosten für landwirtschaftliche Betreibe abfedern, um die weitere Versorgung der Bevölkerung Österreichs mit Lebensmitteln sicherzustellen. Das Modell wurde vom BML gemeinsam mit der Interessensvertretung und der BAB erarbeitet. Die Umsetzung erfolgt in zwei Stufen und umfasst die gesamte landwirtschaftliche Urproduktion, wie auch das landwirtschaftliche Nebengewerbe:

1. Stufe: Pauschaler Zuschuss mit Flächen- und Tierbezug: Der Zuschuss wird differenziert nach flächen- und tierbezogenen Bewirtschaftungseinheiten (Hektar/Großvieheinheiten) berechnet und großteils per Autoantrag abgewickelt. Basierend auf dem pauschalen Stromverbrauch wird ein Zuschuss in Höhe von etwa 10,4 Cent/kWh ausbezahlt.

2. Stufe: Verbrauchsabhängiger Zuschuss: Definiert sind stromintensive Betriebszweige und Tätigkeitsfelder, die basierend auf dem tatsächlichen Stromverbrauch einen Antrag stellen können. Dazu gehören unter anderem elektrisch betriebene Beregnung, Belüftung, Kühlung oder Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Produktion im geschützten Anbau, Aquakultur, Weinproduktion, Buschenschank oder auch Vermietung von Privatzimmern, Ferienwohnungen etc.

Als Abwicklungsstelle fungiert die Agrarmarkt Austria (AMA). Die Auszahlung des Stromkostenzuschusses Landwirtschaft erfolgt für Stufe 1 im zweiten Quartal 2023 sowie für Stufe 2 im zweiten Halbjahr 2023. Details stehen unter www.landwirtschaft.at zur Verfügung.

Der Stromkostenzuschuss gehört zu einem umfassenden Entlastungspaket, das die Bundesregierung bereits umgesetzt hat, um bäuerliche Familienbetriebe zu unterstützen. Zusätzlich zum 28 Milliarden Euro Anti-Teuerungs-Paket mit dem bereits ausgezahlten Klimabonus oder der doppelten Familienbeihilfe im August wird noch heuer das 110 Millionen Euro Versorgungssicherungspaket an die Bauern ausgezahlt. Ende September wurden bereits 9 Millionen Euro für den geschützten Anbau, also die Obst- und Gemüseproduktion in Glashäusern, ausgezahlt. Umgesetzt wurden zudem die Anhebung der Pauschalierungsgrenzen oder auch die Beantragung der Agrardieselrückvergütung.

5.4 Wissenschaftliche Begleitforschung

Als wissenschaftliche Begleitung werden mehrere Analysestudien erarbeitet. Dazu zählt das BML-Forschungsprojektes „ROBVEK“ (Robuste Wertschöpfungs- und Versorgungsketten für Agrargüter und Lebensmittel in Österreich) unter der Projektkoordination von WIFO, BAB und AMA.[6] mit fünf Arbeitspaketen (Preistransparenz, Mengen- und Werttransparenz, Dashboard, Inflationsbewertung, Policy Briefs) und Fokus auf die Themen: Mengen, Preise, Leistbarkeit, Warenströme, Wertschöpfungsketten, Transparenz, Lebensmittel- und Energieinflation sowie Versorgungssicherheit werden als Entscheidungsgrundlage für die weitere Bewältigung der Krise herangezogen werden. Das Projekt „ROBVEK“ wird im Zeitraum von September 2022 bis Mai 2023 umgesetzt.

Die Pilotstudie „Lager für Lebensmittel zur Absicherung der Versorgung der Bevölkerung in Mangellagen“ unter der Leitung der FH OÖ Logistikum Steyr zielt auf die Identifikation relevanter Referenzen, internationale Modelle sowie die Analyse von Bedrohungsszenarien für die Lebensmittelversorgung, in Abhängigkeit davon ggfs. einzulagernde Landwirtschaftliche Produkte. Produkte und Lebensmittel, Versorgungshorizont, Lieferkettengefährdung, Organisation der Bevorratung ab. Die Pilotstudie „Lager für Lebensmittel zur Absicherung der Versorgung der Bevölkerung in Mangellagen“ wird im Zeitraum September 2022 bis Jänner 2023 umgesetzt.

Um systemisches Risiko in Echtzeit monitoren zu können, wird im "SYRI Projekt" ein digitaler Krisenmonitor erstmalig auf Nationenebene für fünf von den Bedarfsträgern definierte Produktgruppen geschaffen. Dieser digitale Krisenmonitor erlaubt aufgrund der Entwicklung eines generischen Datenmodells, der erstmaligen digitalen Erfassung der Lebensmittelwertschöpfungsnetzwerke inklusive Verschränkung von Bedarfsträger- und Unternehmensdaten, die dynamische Berechnung von systemischen Risikokennzahlen auf Akteursebene. Die Lebensmittelwertschöpfungsnetzwerke inklusive Risikobewertung werden in Echtzeit auf einer interaktiven und benutzerfreundlichen Oberfläche (= der digitale Krisenmonitor) den Bedarfsträgern zur Verfügung gestellt.

[6] Siehe dazu: https://dafne.at/projekte/robvek

5.5 Ergänzende Maßnahmen zur Krisenvorsorge

Bundeslenkungsausschuss gemäß Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997 idgF

Am 17.5.2022 fand ein außerordentlicher Bundeslenkungsausschuss zur Beratung über die Auswirkungen auf die Versorgung mit Lebensmitteln und der Funktion der Agrarmärkte in Österreich angesichts des Krieges in der Ukraine statt. Die Tätigkeit des Krisenstabes im BML, die Tätigkeiten und Maßnahmen auf EU-Ebene, Information zur Lage der Energieversorgung (BMK), Grundsätze zu möglichen Lenkungsmaßnahmen des BML und Berichte aus den Bundesländern wurden erörtert.

Das Programm "energieautarke Bauernhöfe"

Als Element der "ökosozialen Steuerreform", die im Jahr 2022 beschlossen wurde und im Zuge dessen Gebühren auf fossile Energieträger eingeführt wurden, ist ein Programm zur Stärkung der Versorgungssicherheit im ländlichen Raum beschlossen worden, das im Februar 2023 gestartet wurde. In drei abgestuften Modulen werden Maßnahmen landwirtschaftlicher Betriebe finanziell unterstützt, um die Abhängigkeit von Energie zu verringern. Zu den Maßnahmen zählt die Förderung von Photovoltaik-Anlagen in Verbindung mit Stromspeicheranlagen, Energieeffizienzmaßnahmen und die Förderung der Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Optimierung von energieintensiven Prozessen. Diese Maßnahmen werden vom Klima- und Energiefonds unterstützt.

Vorbereitung einer Stromausfalllenkungsverordnungen gemäß Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz

Ein Prozess zur Erarbeitung der sogenannten "Schubladenverordnung" gemäß Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz wurde vom BML gestartet, um auf diverse Krisenszenarien vorbereitet zu sein und zeitnah Lenkungsmaßnahmen in Abhängigkeit von der jeweiligen Krise einzuleiten. Ziel der Ausarbeitung ist, für den Fall eines überregionalen Stromausfalls eine Verordnung vorzubereiten, die unmittelbar verlautbart werden kann. Die Hoffnung ist jedoch, dass diese Verordnung nie aus der "Schublade" geholt werden muss.

Box 1: **Vorbereitungen des BML auf einen allfälligen großflächigen Blackout**

Die Voraussetzungen zur Anwendung des LMBG sind im Gesetz klar definiert und liegen vergleichsweise hoch. Handlungsbedarf für das BML besteht dann, wenn der Blackout großflächig ist. Daher ist entscheidend, möglichst früh den Umfang und die voraussichtliche Dauer des Blackouts zu erkennen, d.h. mit dem zuständigen Regulator engen Kontakt zu halten. In den meisten Krisenhandbüchern und –dokumenten wird die Wiederherstellungsphase nur unzureichend behandelt. Für das BML wird daher ein wichtiger Auftrag darin bestehen, auch die Kaskaden hinter dem Lebensmitteleinzelhandel zu bedenken, sodass die gesamte Wertschöpfungskette in die Planungen einbezogen wird.

Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung in den ersten Tagen nach einem Blackout und zur Vermeidung des Verderbs von Lebensmitteln und Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung wurde ausgehend vom gemeinsamen Workshop von BML und BMAW mit dem Lebensmittelhandel am 7.6.2022 ein gemeinsames einheitliches Konzept erarbeitet. Diesem Plan zufolge bleiben am ersten Tag eines Blackouts alle Geschäfte vorerst geschlossen, damit notwendige Vorkehrungen getroffen werden können. Ab dem zweiten Tag werden von 10:00 bis 15:00 Uhr bei allen Märkten von SPAR-INTERSPAR-, Maximarkt-, BILLA-, PENNY-, ADEG-, Sutterlüty-, HOFER-, Lidl-, Nah- und Frisch-, Unimarkt- und M-Preis Sackerl mit gemischten Frischeprodukten ausgegeben. Aus logistischen Gründen können im Krisenfall keine Wünsche für den Inhalt dieser Frische-Sackerl berücksichtigt werden. Zusätzlich können fertig zusammengestellte Lebensmittel- und Getränke-Sackerl erworben werden. Inhalt sind etwa Wasser, haltbares Brot, Konserven sowie Fertigprodukte oder auch Kerzen. Auf Wunsch auch Babyartikel und Hygieneprodukte. Die Ausgabe erfolgt vor den Geschäften. Ein Betreten der Geschäfte oder ein Selberaussuchen der Produkte wird im Krisenfall nicht möglich sein. Ab dem dritten Tag können aus Gründen der Lebensmittelsicherheit nur mehr Produkte aus dem Trockensortiment ausgegeben werden. Die Organisation der Abgabe wird in enger Kooperation mit den Städten und Gemeinden als wichtigsten Partnern vor Ort, erfolgen. Sowohl Städte- als auch Gemeindebund wurden bereits bei der Erstellung des Blackout-Konzeptes mit eingebunden. Wie bisher wird der Bevölkerung für so einen Krisenfall eine eigenständige Haushaltsbevorratung von Lebensmitteln für 14 Tage empfohlen.

Die Eigenvorsorge der Bevölkerung ist ein entscheidender Faktor und mit vergleichsweise wenig Aufwand verbunden; dies gilt auch insbesondere für wichtige Medikamente sowie Nahrung für Kleinkinder und Tiernahrung. Die Gewährleistung von öffentlicher Ruhe und Ordnung erleichtert die erfolgreiche Bewältigung der Krisensituation und die Wiederherstellung der Normalsituation danach.

Das BML arbeitet bei Prävention, Vorbereitung, Bewältigung und Wiederherstellung intensiv mit anderen Stakeholdern zusammen. Beim allfälligen Wiederaufbau und bei der Schadensabwicklung unterstützt das BML aktiv die Landwirtschaft und die Produzent:innen, um die Lebensmittelversorgung in Österreich nachhaltig zu schützen.

Planspiele zu diversen Bedrohungsszenarien für die Versorgung mit Lebensmitteln in Österreich

BML und BMAW veranstalteten am 7.6.2022 einen Workshop gemeinsam mit dem Lebensmittelhandel, um die Auswirkungen und Handlungsoptionen im Falle eines Blackouts zu erörtern.

Ebenso fand eine Beteiligung an Workshops u.a. des Fachverbandes der Lebensmittelindustrie am 6.7.2022 und 26.9.2022 statt.

Das „Kompetenzzentrum Sicheres Österreich“ führte am 28. und 29. November 2022 ein Planspiel zum Szenario „Blackout“ (ein mehrtägiger großflächiger Stromausfall) in nahezu ganz Europa durch. Es nahmen alle Bundesministerien, Stakeholder, und ausgewählte Unternehmen der kritischen Infrastruktur teil. Das BML und die AMA nahmen beim Sektorenteam Lebensmittel/Logistik gemeinsam mit Vertreter:innen des Lebensmitteleinzel- und Großhandles sowie der Logistikbranche teil.

Die Wirtschaftskammer Österreich veranstaltete am 07.12.2022 in Abstimmung mit BML, BMAW und unter Beteiligung des BMSGPK einen Blackout-Workshop für Lebensmittelindustrie und Lebensmittelhandel.

Erzielung eines gemeinsamen Verständnisses darüber, welche Koordinierungsbedarfe es zwischen Lieferant:innen und Lebensmittelhandel entlang des 3-Phasen-Models gibt:

- Phase 1: Vor dem Black-Out – Vorbereitungsphase
- Phase 2: Während des Black-Out
- Phase 3: Wiederhochfahren nach dem Black-Out

Der Fokus soll auf konkreten logistischen Problemstellungen liegen.

6. Ausblick

Der vorliegende Text ist der erste einer Reihe von Policy Briefs zur Robustheit von Wertschöpfungsketten in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft. Weitere Themen, die in separaten Policy-Briefs behandelt werden, sind:

- die Abhängigkeit der Produktion von Agrargütern und Lebensmitteln in Österreich von Vorleistungen aus dem Ausland (darunter Düngemittel und Futtermittel).
- die Verbesserung der Transparenz über die Preise in Österreich, die für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in der Land- und Forstwirtschaft relevant sind.
- Ausblick Robustheit von ausgewählten Lieferketten, konkret Getreide und Schweinefleisch in Österreich.
- Ausblick auf die Inflation von Lebensmitteln in Österreich.

Literatur

Bruckmüller, E., E. Hanisch, R. Sandgruber, N. Weigl, 2002, Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert: Politik, Gesellschaft, Wirtschaft. Überreuter Verlag, Wien.

Europäische Kommission, 2021, Kommission verabschiedet Notfallplan für die Lebensmittelversorgung und Ernährungssicherheit in Krisenzeiten. Pressemitteilung vom 12. November 2021; https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_5903

Europäische Kommission, 2022, Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 23.3.2022, COM(2022) 133 final, Brüssel.

European Commission, 2023, Drivers of food security. Commission Staff Working Paper SWD(2023) 4 final, Brussels 4.1.2023. Online verfügbar unter: https://commission.europa.eu/publications/analysis-main-drivers-food-security_en; abgerufen 20-01-2023.

FAO, 2002, The State of Food Security and Nutrition in the World 2022. Online verfügbar unter: https://www.fao.org/documents/card/en/c/cc0639en/; abgerufen 20-01-2023.

G7, 2021, G7 Principles Supporting A Vision of Improved Global Food Security1 Monitoring and Analysis, https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/1039534/g7-principles-supporting-vision-improved-global-food-security-monitoring-and-analysis.pdf (accessed on 22 February 2022).

OECD, 2022a, Food Insecurity and Food Assistance Programmes Across OECD Countries. OECD, Paris.

OECD, 2022b, OECD Economic Outlook, Interim Report March 2022: Economic and Social Impacts and Policy Implications of the War in Ukraine, OECD Publishing, Paris,.

Sinabell, F., S. Egartner, K. Heinschink, K.-H. Pistrich, Th. Resl, Ch. Tribl, 2014, Beschränkung der Agrarexporte in die Russische Föderation. Mögliche Auswirkungen für Österreich. Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung und der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Eigenverlag, Wien. Online verfügbar unter: http://www.wifo.ac.at/publikationen/monographien? publikation_id=57840.

Tangermann, St., 1999, Europe's Agricultural Policies and the Millennium Round. he World Economy Volume 22, Issue 9p. 1155-1178.

UNO (United Nations), 2022, Global impact of war in Ukraine: Energy crisis. Brief No. 3. Online verfügbar unter: https://news.un.org/pages/global-crisis-response-group/; abgerufen 20-01-2023.

Zachmann, G., P. Weil, St. von Cramon-Taubadel, 2022, A European policy mix to address food insecurity linked to Russia's war. The food crisis creates short-term challenges but also points to systemic issues in the food sector. Policy Brief 09 December 2022, Bruegel AISBL, Brussels.

WFP (World Food Programme), 2022, WFP Global Operational Response Plan: Update #6 – November 2022. Online verfügbar unter: https://www.wfp.org/publications/wfp-global-operational-response-plan-update-6-november-2022; abgerufen 20-01-2023.

ANHANG: GAP-Instrumente zur Bewältigung von Marktstörungen und zum Krisenmanagement

Bestimmungen in der GMO 1308/2013 zu Krisenmaßnahmen/Marktstörungen

A) Öffentliche Intervention

Artikel 11

Für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse

Die öffentliche Intervention findet nach den Bedingungen dieses Abschnitts und den zusätzlichen Anforderungen und Bedingungen, die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 19 und Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 20 festgelegt werden können, auf die folgenden Erzeugnisse Anwendung:

a) Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais;

b) Rohreis;

c) frisches oder gekühltes Rindfleisch der KN-Codes 0201 10 00 und 0201 20 20 bis 0201 20 50 ;

d) Butter, die in einem in der Union zugelassenen Betrieb unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm, der unmittelbar und ausschließlich aus Kuhmilch gewonnen wurde, hergestellt wurde und die mindestens 82 GHT Milchfettgehalt und höchstens 16 GHT Wassergehalt aufweist;

e) Magermilchpulver der ersten Qualität, das in einem in der Union zugelassenen Betrieb durch Sprüh-Trocknung aus Kuhmilch hergestellt worden ist und mindestens einen Eiweißgehalt von 34,0 GHT, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse, aufweist.

B) Beihilfe für die private Lagerhaltung

Artikel 17

Förderfähige Erzeugnisse

Eine Beihilfe für die private Lagerhaltung kann nach den Bedingungen dieses Abschnitts und den von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 18 Absatz 1 oder Artikel 19 und Durchführungsrechtakten gemäß Artikel 18 Absatz 2 oder Artikel 20 zu erlassenden zusätzlichen Anforderungen und Bedingungen für die nachstehenden Erzeugnisse gewährt werden:

a) Weißzucker;

b) Olivenöl und Tafeloliven;

c) Faserflachs;

d) frisches oder gekühltes Fleisch von mindestens acht Monate alten Rindern;

e) Butter aus Rahm, der unmittelbar und ausschließlich aus Kuhmilch gewonnen wurde;

f) Käse;

g) Magermilchpulver aus Kuhmilch;

h) Schweinefleisch;

i) Schaf- und Ziegenfleisch.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nur für Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, der über die in der Produktspezifikation gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung für dieses Erzeugnis genannte Reifungsdauer hinaus gelagert wird, und/oder dessen Reifungsdauer zur Wertsteigerung des Käses beiträgt.

C) Obst & Gemüse

Artikel 33

Operationelle Programme

(1) Die operationellen Programme im Sektor Obst und Gemüse sind auf eine Mindestdauer von drei Jahren und eine Höchstdauer von fünf Jahren angelegt. Sie müssen mindestens zwei der in Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c genannten Ziele oder zwei der folgenden Ziele verfolgen:

f) Krisenprävention und Krisenmanagement, einschließlich Coaching für andere Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, Erzeugergruppierungen oder einzelne Erzeuger.

(3) Die Krisenprävention und das Krisenmanagement gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f zielen darauf ab, Krisen auf dem Obst- und Gemüsemarkt zu vermeiden bzw. zu bewältigen, und umfassen in diesem Zusammenhang Folgendes:

a) Investitionen zur effizienteren Steuerung der auf den Markt gebrachten Mengen;

b) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und Austausch über bewährte Verfahren;

c) Vermarktungsförderung und Kommunikation, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten zur Diversifizierung und Konsolidierung auf den Obst- und Gemüsemärkten, zur Vorbeugung von oder während Krisen;

d) Finanzhilfen zu den Verwaltungskosten für die Einrichtung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit und Finanzbeiträge zur Wiederauffüllung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit im Anschluss an Entschädigungszahlung an die angeschlossenen Erzeuger, die infolge ungünstiger Marktbedingungen einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen;

e) erforderlichenfalls Wiederbepflanzung von Obstplantagen, die nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erforderlich sind;

f) Marktrücknahmen;

g) die Ernte vor der Reifung oder das Nichternten von Obst und Gemüse;

h) Ernteversicherung;

i) Coaching für andere Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, Erzeugergruppierungen oder einzelne Erzeuger.

Die Unterstützung für Ernteversicherungen trägt zur Sicherung der Erzeugereinkommen bei, wenn es durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall zu Ausfällen kommt.

Die Versicherungsverträge müssen die Empfänger verpflichten, die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen, einschließlich Kapital- und Zinsrückzahlungen gemäß Unterabsatz 5, dürfen nicht mehr als ein Drittel der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms in Anspruch nehmen.

Zur Finanzierung von Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen dürfen Erzeugerorganisationen Kredite zu Marktkonditionen aufnehmen. In diesem Fall können die entsprechenden Kapital- und Zinsrückzahlungen in das operationelle Programm aufgenommen werden und somit für eine finanzielle Unterstützung der Union gemäß Artikel 34 in Betracht kommen. Einzelmaßnahmen im Rahmen der Krisenprävention und des Krisenmanagements können über solche Kredite oder direkt oder über beide Mechanismen finanziert werden.

(4) Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

a) "Ernte vor der Reifung" das vollständige Abernten von unreifen, nicht marktfähigen Erzeugnissen auf einer bestimmten Fläche, wobei die Erzeugnisse vor der Ernte vor der Reifung weder durch Witterungsverhältnisse, Krankheiten noch andere Ursachen beschädigt worden sein dürfen;

b) "Nichternte" die Beendigung des laufenden Anbauzyklus auf einer Fläche, auf der die Erzeugnisse gut gereift und von einwandfreier, unverfälschter und vermarktbarer Qualität sind. Die Vernichtung von Erzeugnissen durch Witterungsverhältnisse oder Krankheiten gilt jedoch nicht als "Nichternten".

Artikel 182

D) Zusätzliche Einfuhrzölle

(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Erzeugnisse der Sektoren Getreide, Reis, Zucker, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier, Geflügelfleisch und Bananen sowie der Traubensaft- und Traubenmosterzeugnisse erlassen, bei deren Einfuhr zur Vermeidung oder Behebung von Nachteilen, die sich aus diesen Einfuhren für den Unionsmarkt ergeben können, zu dem im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zollsatz ein **zusätzlicher** Einfuhrzoll erhoben wird, wenn

a) die Einfuhren zu Preisen erfolgen, die unter dem von der Union der Welthandelsorganisation mitgeteilten Preisniveau liegen ("Auslösungspreis"), oder

b) das Einfuhrvolumen in einem beliebigen Jahr ein bestimmtes Niveau überschreitet ("Auslösungsvolumen").

Das Auslösungsvolumen wird entweder auf 125 %, 110 % oder 105 % festgelegt, je nachdem, ob die Absatzmöglichkeiten, definiert als Einfuhren, ausgedrückt in Prozenten des entsprechenden einheimischen Verbrauchs in den drei vorangegangenen Jahren, unter oder bei 10 % liegen, über 10 %, aber unter oder bei 30 % liegen, oder 30 % überschreiten.

Wird der einheimische Verbrauch nicht berücksichtigt, wird das Auslösungsvolumen auf 125 % festgelegt.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

(2) Zusätzliche Einfuhrzölle werden nicht erhoben, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Einfuhren den Unionsmarkt stören, oder die Auswirkungen in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel stünden.

(3) Für die Anwendung von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a werden die Einfuhrpreise anhand der cif-Einfuhrpreise der betreffenden Sendung bestimmt. Die cif-Einfuhrpreise werden zu diesem Zweck unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder dem Einfuhrmarkt der Union überprüft.

(4) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit den erforderlichen Maßnahmen für die Anwendung des vorliegenden Artikels erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

E) Schutzmaßnahmen und aktiver Veredelungsverkehr

Artikel 194

Schutzmaßnahmen

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 dieses Artikels erlässt die Kommission gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 260/2009 des Rates ([24]) und (EG) Nr. 625/2009 des Rates ([25]) Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren in die Union.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Rechtsakten des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Rechtsakten des Rates erlässt die Kommission gemäß Absatz 3 dieses Artikels Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren in die Union, die in gemäß dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünften vorgesehen sind.

(3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befasst worden, so entscheidet sie hierüber im Wege von Durchführungsrechtsakten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach

Eingang des Antrags. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 229 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

Diese Maßnahmen werden den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt und sind sofort wirksam.

(4) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, die die gemäß Absatz 3 dieses Artikels getroffenen Schutzmaßnahmen der Union aufheben oder ändern. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 229 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

Artikel 195

F) Aussetzung der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung und des aktiven Veredelungsverkehrs

Wenn der Unionsmarkt durch die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung oder den aktiven Veredelungsverkehr gestört wird oder gestört zu werden droht, kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus Durchführungsrechtsakte erlassen, die die Inanspruchnahme der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung oder des aktiven Veredelungsverkehrs für die Erzeugnisse der Sektoren Getreide, Reis, Zucker, Olivenöl und Tafeloliven, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Wein, Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier, Geflügelfleisch und Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs ganz oder teilweise aussetzen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befasst worden, so entscheidet sie hierüber im Wege von Durchführungsrechtsakten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 229 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

Diese Maßnahmen werden den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt und sind sofort wirksam.

G) Passive Veredelung

Artikel 205

Aussetzung des passiven Veredelungsverkehrs

Wenn der Unionsmarkt durch den passiven Veredelungsverkehr gestört wird oder gestört zu werden droht, kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus Durchführungsrechtsakte zur ganzen oder teilweisen Aussetzung der Inanspruchnahme des passiven Veredelungsverkehrs für die Erzeugnisse der Sektoren Getreide, Reis, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Wein, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie Geflügelfleisch erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befasst worden, so entscheidet sie hierüber im Wege von Durchführungsrechtsakten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 229 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

Diese Maßnahmen werden den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt und sind sofort wirksam.

H) Außergewöhnliche Maßnahmen

Marktstörungen

Artikel 219

Maßnahmen gegen Marktstörungen

(1) Um effizient und wirksam gegen drohende Marktstörungen vorzugehen, die durch erhebliche **Preissteigerungen** oder -**rückgänge** auf Binnen- oder Außenmärkten oder andere Ereignisse oder Umstände hervorgerufen werden, durch die der betreffende Markt erheblich gestört wird oder gestört zu werden droht, und soweit diese Situation oder ihre Wirkung auf den Markt voraussichtlich andauert oder sich verschlechtert, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bereinigung dieser Marktsituation zu treffen, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den gemäß dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünften ergeben, und sofern andere verfügbare Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung offenbar unzureichend oder unpassend sind.

Sofern dies in Fällen drohender Marktstörungen gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aus unabweisbaren Dringlichkeitsgründen erforderlich ist, findet das Verfahren gemäß Artikel 228 auf die gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.

Solche unabweisbaren Dringlichkeitsgründe können die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Verhinderung der Marktstörung umfassen, wenn die Gefahr einer Marktstörung so plötzlich oder unerwartet auftritt, dass Sofortmaßnahmen erforderlich sind, um der Lage effizient und wirksam abzuhelfen, oder wenn Maßnahmen verhindern würden, dass die Gefahr einer Marktstörung eintritt oder andauert oder sich eine

schwerere oder anhaltende Störung entwickelt, oder wenn der Aufschub von Sofortmaßnahmen die Störung zu verursachen oder zu verschlimmern drohte oder später umfangreichere Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr oder der Störung erforderlich machen würde oder die Erzeugungs- oder Marktbedingungen beeinträchtigen würde.

Mit diesen Maßnahmen können der Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte anderer in dieser Verordnung vorgesehener Maßnahmen in dem zur Behebung der Marktstörung oder der drohenden Marktstörung erforderlichen Umfang und Zeitraum ausgeweitet oder geändert und erforderlichenfalls Einfuhrzölle, auch für bestimmte Mengen oder Zeiträume, ganz oder teilweise angepasst oder ausgesetzt werden, oder diese Maßnahmen können eine vorübergehende freiwillige Regelung zur Verringerung der Erzeugung darstellen, insbesondere im Falle eines Überangebots.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 finden keine Anwendung auf die in Anhang I Teil XXIV Abschnitt 2 aufgeführten Erzeugnisse.

Die Kommission kann jedoch im Wege von nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 228 erlassenen delegierten Rechtsakten beschließen, dass die Maßnahmen des Absatzes 1 auf die in Anhang I Teil XXIV Abschnitt 2 aufgeführten Erzeugnisse Anwendung finden.

(3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit den erforderlichen Verfahrensvorschriften und technischen Kriterien für die Anwendung von Maßnahmen gemäß Absatz 1 dieses Artikels erlassen. Diese Vorschriften können sich insbesondere auf Verfahren und technische Kriterien beziehen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

Marktstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Tierseuchen und Pflanzenschädlingen sowie dem Vertrauensverlust der Verbraucher durch Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit, der Tier- und der Pflanzengesundheit

Artikel 220

Maßnahmen betreffend Tierseuchen und Pflanzenschädlinge und den Vertrauensverlust der Verbraucher durch Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit, der Tier- und der Pflanzengesundheit

(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte im Hinblick auf außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen für den betroffenen Markt erlassen,

a) um Beschränkungen des freien Warenverkehrs innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen oder der Ausbreitung von Pflanzenschädlingen ergeben können, und

b) um ernsthaften Marktstörungen Rechnung zu tragen, die unmittelbar auf einen Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit und infolge von Krankheiten bzw. von Tier- und Pflanzenseuchen zurückzuführen sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen gelten für die folgenden Sektoren:

(-a) Obst und Gemüse;

a) Rindfleisch;

b) Milch und Milcherzeugnisse;

c) Schweinefleisch;

d) Schaf- und Ziegenfleisch;

e) Eier;

f) Geflügelfleisch.

Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b im Zusammenhang mit einem Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit gelten auch für alle anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ausnahme derjenigen, die in Anhang I Teil XXIV Abschnitt 2 aufgeführt sind.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 228 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Erzeugnisse in den Unterabsätzen 1 und 2 zu erweitern.

(3) Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen werden auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats getroffen.

(4) Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Maßnahmen dürfen nur getroffen werden, wenn der betroffene Mitgliedstaat die für eine rasche Beendigung der Seuchenausbreitung oder für die Überwachung, Bekämpfung und Tilgung oder Eindämmung der Schädlinge notwendigen gesundheits-, veterinär- oder pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen getroffen hat, und nur in dem Umfang und für den Zeitraum, die für die Stützung dieses Marktes unbedingt erforderlich sind.

(5) Die Europäische Union beteiligt sich an der Finanzierung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen in Höhe von 50 % der von den Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben.

Bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in den Sektoren Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch beteiligt sich die Union jedoch in Höhe von 60 % dieser Ausgaben.

(6) Tragen die Erzeuger zu den Ausgaben der Mitgliedstaaten bei, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass dadurch keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Erzeugern in den verschiedenen Mitgliedstaaten auftreten.

I) Spezifische Probleme

Artikel 221

Maßnahmen zur Lösung spezifischer Probleme

(1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zu Dringlichkeitsmaßnahmen, die erforderlich und gerechtfertigt sind, um spezifische Probleme zu lösen. Diese Maßnahmen können von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, jedoch nur so weit und so lange, wie dies unbedingt erforderlich ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

(2) Um spezifische Probleme zu lösen, und in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit in Situationen, in denen eine sehr schnelle Verschlechterung der Erzeugungs- und Marktbedingungen droht, der im Falle von Verzögerungen beim Erlass von Maßnahmen später nur mit Schwierigkeiten zu begegnen wäre, erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 229 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

(3) Die Kommission erlässt Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 nur dann, wenn es nicht möglich ist, die erforderlichen Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 219 oder 220 zu erlassen.

(4) Die nach Absatz 1 oder 2 erlassenen Maßnahmen bleiben für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten in Kraft. Dauert das spezifische Problem, aufgrund dessen diese Maßnahmen erlassen wurden, nach diesem Zeitraum an, so kann die Kommission im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu der Problematik erlassen oder geeignete Vorschläge für Gesetzgebungsakte vorlegen.

(5) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die von ihr gemäß Absatz 1 oder 2 erlassenen Maßnahmen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach deren Erlass.

J) Vereinbarungen und Beschlüsse während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten

Artikel 222

Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 AEUV

(1) Während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, die bewirken, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht auf Vereinbarungen und Beschlüsse von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen dieser Erzeugervereinigungen oder anerkannten Erzeugerorganisationen, anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und anerkannten Branchenverbänden in allen in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren anzuwenden ist, sofern diese Vereinbarungen und Beschlüsse nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts unterminieren, strikt darauf abzielen, den betreffenden Sektor zu stabilisieren, und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:

a) Marktrücknahmen oder kostenlose Verteilung ihrer Erzeugnisse;

b) Umwandlung und Verarbeitung;

c) Lagerung durch private Marktteilnehmer;

d) gemeinsame Absatzförderungsmaßnahmen;

e) Vereinbarungen über Qualitätsanforderungen;

f) gemeinsamer Einkauf von Betriebsmitteln, die erforderlich sind, um die Verbreitung von Tier- und Pflanzenschädlingen und -seuchen in der Union zu bekämpfen, oder von Betriebsmitteln, die erforderlich sind, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu bewältigen;

g) vorläufige Planung der Produktion, wobei die spezifische Art des Anbauzyklus berücksichtigt wird.

Die Kommission gibt in Durchführungsrechtsakten den materiellen und geografischen Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung und vorbehaltlich des Absatzes 3 deren Geltungszeitraum an.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

(3) Die Vereinbarungen und Beschlüsse nach Absatz 1 können höchstens sechs Monate angewandt werden.

Die Kommission kann jedoch Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen derartige Vereinbarungen und Beschlüsse für weitere sechs Monate zugelassen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

K) Markttransparenz

Artikel 222a

Marktbeobachtungsstellen der Union

(1) Die Kommission richtet Marktbeobachtungsstellen der Union ein, um die Transparenz der Lebensmittelversorgungskette zu verbessern, eine Grundlage für Entscheidungen der Marktteilnehmer und der öffentlichen Hand bereitzustellen und die Überwachung von Marktentwicklungen und drohenden Marktstörungen zu erleichtern.

(2) Die Kommission kann entscheiden, für welche der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten landwirtschaftlichen Sektoren Marktbeobachtungsstellen der Union eingerichtet werden.

(3) Die Marktbeobachtungsstellen der Union sorgen für die statistischen Daten und Informationen, die für die Überwachung von Marktentwicklungen und drohenden Marktstörungen erforderlich sind, insbesondere über:

a) Erzeugung, Versorgung und Lagerbestände,

b) Preise, Kosten und so weit wie möglich Gewinnspannen auf allen Stufen der Lebensmittelversorgungskette,

c) kurz- und mittelfristige Prognosen der Marktentwicklungen,

d) Ein- und Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf die Ausschöpfung der Zollkontingente für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Union.

Die Marktbeobachtungsstellen der Union fertigen Berichte mit den in Unterabsatz 1 genannten Elementen an.

(4) Die Mitgliedstaaten erheben die in Absatz 3 genannten Informationen und übermitteln sie der Kommission.

Artikel 222b

Berichterstattung der Kommission über Marktentwicklungen

(1) In ihren Berichten identifizieren die gemäß Artikel 222a eingerichteten Marktbeobachtungsstellen der Union drohende Marktstörungen im Zusammenhang mit erheblichen Preissteigerungen oder -rückgängen auf den Binnen- oder Außenmärkten oder mit anderen Ereignissen oder Umständen mit ähnlichen Auswirkungen.

(2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Informationen über die Marktsituation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, über die Ursachen von Marktstörungen und über mögliche als Reaktion auf die Marktstörungen zu treffenden Maßnahmen, insbesondere in Teil II Titel I Kapitel I sowie in den Artikeln 219, 220, 221 und 222 vorgesehene Maßnahmen, sowie die Begründung für diese Maßnahmen.

Mitteilungen und Berichte

Artikel 223

Mitteilungsanforderungen

(1) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung, die Überwachung, Analyse und Verwaltung des Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Gewährleistung der Markttransparenz, das ordnungsgemäße Funktionieren der GAP-Maßnahmen, die Überprüfung, Kontrolle, Überwachung, Bewertung und Rechnungsprüfung der GAP-Maßnahmen, und die Einhaltung der Anforderungen, die in gemäß dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkommen festgelegt sind, einschließlich der Anforderungen an die Mitteilungen im Rahmen dieser Übereinkommen, kann die Kommission nach dem Verfahren des Absatzes 2 die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die obligatorischen Mitteilungen der Unternehmen, Mitgliedstaaten und Drittländer erlassen. Hierbei berücksichtigt sie den Datenbedarf und die Synergien zwischen potenziellen Datenquellen.

Die erhaltenen Angaben können internationalen Organisationen, den Finanzmarktbehörden der Union und nationalen Finanzmarktbehörden und den zuständigen Behörden von Drittländern übermittelt oder zugänglich gemacht werden und dürfen vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse, einschließlich der Preise, veröffentlicht werden.

Die Kommission arbeitet mit den gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 benannten zuständigen Behörden und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zusammen und tauscht Informationen mit ihnen aus, um sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu unterstützen.

(2) Um die Integrität der Informationssysteme und die Echtheit und Lesbarkeit der übermittelten Dokumente und der übermittelten dazugehörigen Daten zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 227 zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird:

a) Art und Typ der mitzuteilenden Informationen;

b) die Kategorien der zu verarbeitenden Daten, die Höchstdauer der Speicherung und der Zweck der Verarbeitung, insbesondere im Falle einer Veröffentlichung dieser Daten oder ihrer Übermittlung an Drittstaaten;

c) die Rechte auf Zugang zu den verfügbar gemachten Informationen oder Informationssystemen;

d) die Bedingungen für die Veröffentlichung der Informationen.

(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit den erforderlichen Bestimmungen für die Anwendung dieses Artikels, einschließlich der

a) Mitteilungsmethoden;

b) Vorschriften über die mitzuteilenden Informationen;

c) Einzelheiten der Verwaltung der mitzuteilenden Informationen sowie in Bezug auf Inhalt, Form, Zeitplan, Häufigkeit und Fristen der Mitteilungen;

d) Modalitäten der Übermittlung oder Bereitstellung von Informationen und Dokumenten an bzw. für die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, die zuständigen Behörden in Drittländern oder die Öffentlichkeit, vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.